Baudepartement des Kantons Basel-Stadt

Bauinspektorat

Rittergasse 4, CH-4001 Basel
Telefon +41 61 267 92 00
Telefax +41 61 267 60 40
E-Mail bdbi@bs.ch

Bau-Entscheid Nr. BBG 9'006'823 vom 7. Januar 2005

Adresse	**Basel, Neuhausstr. 31**	Sekt **9B** Parz **20**
Bauherrschaft	Geopower Basel AG c/o IWB, Margarethenstr. 40, 4002 Basel	
Eigentümer	Einwohnergemeinde Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel	
Verantwortlich	Geothermal Explorers Ltd., Markus O. Häring, Schlossstrasse 3, 4133 Pratteln, Tel.: 061 821 60 40	
Objekt	**"Deep Heat Mining" Tiefenbohrung auf ca. 4'700 m, mit Umweltverträglichkeitsprüfung für geothermisches Heiz-Kraftwerk inkl. Bauplatzinstallationen und Probebohrungen**	
Eingabedatum	16. August 2004	
Publikationsdatum	25. August 2004	Einsprachefrist bis 24. September 2004

Abnahmeinstanzen	Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz Amt für Wirtschaft und Arbeit AUE-Energie / Energie AUE-Energie / Heizungs- und Tankanlagen AUE-Gewässer / Abwasser und Abfall AUE-Gewässer / Altlasten AUE-Gewässer / Grundwasser AUE-Gewässer / Liegenschaftsentwässerung Baukontrolleur Feuerpolizei Geologisch paläontologisches Institut Industrielle Werke Basel Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit Koordinationsstelle für Umweltschutz Lufthygieneamt beider Basel Rheinschiffahrtsdirektion Stadtgärtnerei Tiefbauamt Abteilung Allmendverwaltung Verkehrsabteilung der Kantonspolizei
Entscheid	**Das Baubegehren wird unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt.**

Bauinspektor

Allgemeines / Integrierte Bestandteile

1. Die beiliegende Plan-Begutachtung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Nr. 18404/04 vom 20.Okt.2004ist ein integrierter Bestandteil dieses Entscheides.
2. Die Versickerungsbewilligung Reg. Nr. 41.903/31 vom 14.Sept.2004 des AUE-G ist ein integrierter Bestandteil dieses Entscheides.
3. Der Beurteilungsbericht über die Umweltverträglichkeit vom 15.Nov.2004 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Entscheides.

   Auflagen, die sich durch die UVP ergeben haben, sind mit * gekennzeichnet und am Anfang der jeweiligen Fachbereiche aufgeführt. Die Begründungen dazu finden sich im Beurteilungsbericht über die Umweltverträglichkeit.

Allgemeines / Hinweise

4. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gegen das Baubegehren Einsprache erhoben worden ist und jeder Einsprecher grundsätzlich das Recht hat, innert 10 Tagen, vom Erhalt der ablehnenden Beantwortung seiner Einsprache an gerechnet, gegen das Erteilen der Baubewilligung zu rekurrieren (§ 92 BPG).
   Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Frist unbenützt abgelaufen ist (§ 56 BPV).

Bauweise und Ausstattung / Allgemeines

5. Die Bestimmungen des § 61 des Bau- und Planungsgesetzes (Schutz der Nachbargrundstücke) sind einzuhalten, auf die Umweltschutzgesetzgebung und den Art.684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird ausdrücklich hingewiesen (Schutz der Nachbarn vor Belästigungen).

Sicherheit / Diverses

6. Die Sicherheit der Bauten und Anlagen ist in eigener Verantwortung gemäss §§ 59 ff. des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) sowie den einschlägigen Normen der Fachverbände (Stand der Technik und Regeln der Baukunde, Liste nach § 19 Abs.2 BPV) zu gewährleisten.

Durchführung / Vollstreckung

7. Soll während der Bauausführung wesentlich von den bewilligten Plänen abgewichen werden, ist vorher eine Bewilligung des Bauinspektorates einzuholen (§ 56 Abs.2 BPV).
8. Für Bauten und Anlagen besteht eine Anzeigepflicht an das Bauinspektorat.
   Die verantwortliche Fachperson oder die Bauherrschaft hat den Beginn

der Ausführung sowie die Fertigstellung der Bauten und Anlagen mit dem amtlichen Formular anzuzeigen (§ 58 Abs.3 BPV).

9. Mit der Ausführung bewilligungspflichtiger Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vollstreckbar geworden ist (§ 56 Abs.1 BPV).

Durchführung / Diverses

10. Wird mit den Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist begonnen, so erlischt die Baubewilligung. Sie kann vor Ablauf eines Jahres ohne Publikation nochmals um ein Jahr verlängert werden. Eine erloschene Baubewilligung kann nur durch ein neues Baubegehren ersetzt werden (§§ 53 und 54 BPV).

Durchführung / Grundbuch- und Vermessungsamt

11. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt auf Kosten des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten Neu- und Anbauten einmessen, die Daten und Planwerke der amtlichen Vermessung nachführen sowie allenfalls fehlende Grenzzeichen ergänzen oder wieder Instand stellen (§ 9 Gesetz betr. Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen, SG 214.300).

Tiefbauamt Abteilung Allmendverwaltung

Allgemein

12. Der Bauherr haftet in jedem Fall für sämtliche Schäden, die an Trottoirs, Fahrbahnen und sonstigen Einrichtungen im Bereich der Allmend bei der Durchführung dieses Bauvorhabens entstehen. Vor Beginn der ersten Arbeiten für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist daher mit dem zuständigen Strassenmeister (Kreis 2) Herrn P. Trefzer Tel. 061 267 44 30 der bestehende Zustand von Strasse und Trottoir im Arbeitsbereich aufzunehmen und schriftlich festzuhalten.

13. Benötigt der Bauherr oder ein durch ihn beauftragter Unternehmer die Allmend für Bauinstallationen oder zum Lagern von Baumaterialien etc., so hat er die erforderliche Allmendbewilligung vor Inanspruchnahme der Allmend bei der Allmendverwaltung (Frau C. Kunz Tel. 061 267 93 51) einzuholen.

Stadtgärtnerei

Allgemein

14. Sämtliche Alleebäume im Baustellenbereich sind vor Baubeginn mit Baumschutzgittern in der Grösse 2m x 2m x 2m im Minimum zu versehen.

    Die öffentlichen Rabatten dürfen nicht als Installations- und Lagerplätze gebraucht werden.

Allgemein: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

15. Die Bestimmungen gemäss NHG Art. 181ter, 18b; NLG § 9 sind einzuhalten. Der Standort der Horchbohrung ist in den Nordteil des Geländes zu verschieben. Allfällige Auftragsböden (Kieskoffer, Asphalt) sind auf Vlies zu verlegen.
16. Nach Abschluss der Horchbohrung und Wiederherstellung des Standortes ist eine Nachkontrolle mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz durchzuführen.

Geologisch paläontologisches Institut

Allgemein: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

17. Alle Geologisch-hydrologischen Daten sind vollständig und dokumentiert dem Geologisch-Paläontologischen Institut der Universität Basel (Baugrundarchiv und Geodatenbank Basel-Stadt) abzuliefern (Kant. Geschwässerschutzverordnung §5 Abs. 4).
18. Dem Kantonsgeologen (Dr. P. Huggenberger) ist bis zu Beginn der Injektion von Wasser (Klüftung) darzulegen, wie die induzierte Seismizität erfasst und bewertet wird. Es ist weiter festzuhalten, wie die Informationen verwaltet bzw. archiviert werden sollen.

AUE-Energie / Energie

Provisorische Bauten / Container

19. Keine Auflagen durch das AUE-E. Wird aber die vorgesehene Betriebszeit der Bürocontainer überschritten, ist mit unserem Amt Rücksprache zu nehmen.

    Für das Beheizen der Container soll nach Möglichkeit Fernwärme oder Gas anstelle von elektrischer Energie als Energieträger eingesetzt werden. Für Elektro-Widerstandsheizungen > 2kW ist ein Gesuch um Ausnahmebewilligung zu stellen.

AUE-Energie / Heizungs- und Tankanlagen

Heizungs- und Tankanlagen

20. Für provisorische Tankanlagen ist beim Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Abteilung Heizungs- und Tankanlagen mit dem beiliegenden Formular eine Bewilligung einzuholen (VWF Art. 10).

AUE-Gewässer / Liegenschaftsentwässerung

Liegenschaftsentwässerung

21. Der bestehende Kontrollschacht neben der Abwasservorbehandlungsanlage ist als Pumpensumpf auszubilden. Die darin eingebaute Pumpe muss über eine Leistung verfügen, die grösser ist als die zu erwartende Abwassermenge aus Bohrkeller und Oberflächenentwässerung.
22. Für die Ausführung der sanitären Abwasserinstallation sind das bewilligte Leitungsschema sowie die Schweizer Norm SN 592000 massgebend.
23. Zur Montage zugelassen sind nur Entwässerungsgegenstände und Materialien, für die gültige Zulassungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Liegenschaftsentwässerung suissetec-VSA (Schweizerischer-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband und Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) vorliegen.
24. Für das Schlauchreliningverfahren sind die Anforderungen der Richtlinie (Ausgabe 2002) Qualitätssicherung bei Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten an nicht begehbaren Kanalisationen (QUIK) des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) massgebend. Der innensanierte Leitungsabschnitt ist nach dem Öffnen der seitlichen Anschlüsse einer Dichtheitsprüfung gemäss der SIA-Norm 190/2000 zu unterziehen. Das Prüfungsprotokoll ist dem technischen Experten des Amtes für Umwelt und Energie jeweils vor Ort abzugeben.
25. Ablagerungen (Beton, Kiessand etc.) von der Baustelle in der öffentlichen Kanalisation oder Strassenwassersammlern werden auf Kosten des Verursachers entfernt.
26. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die provisorische Abwasserinstallation zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
27. Die bewilligten Kanalisationspläne sind dem technischen Experten während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Die Bereitschaft zur Abnahme ist dem Amt für Umwelt und

Energie spätestens einen Tag vorher anzuzeigen; ebenso ist die Vollendung der Anlage zu melden.

28. Sollten sich bei der Ausführung Abweichungen vom bewilligten Projekt ergeben, ist das Amt für Umwelt und Energie hierüber sofort zu orientieren. Ausserdem sind ihm nach Beendigung der Arbeiten die Pläne des ausgeführten Werkes nachzureichen.

29. Die Deklaration der befestigten Flächen zur Erhebung der Niederschlagsableitungsgebühr ist ein integrierter Bestandteil dieser Bewilligung. Das vollständig ausgefüllte Formular inkl. Situationsplan mit entsprechend farblich gekennzeichneten Flächen, ist mindestens 4 Wochen vor der Schlusskontrolle dem Amt für Umwelt und Energie, Abt. Liegenschaftsentwässerung einzureichen.

AUE-Gewässer / Abwasser und Abfall

Abwasser und Abfall

30. GESETZLICHE GRUNDLAGEN
Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.1.1991
Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998
Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1.7.1998
Eidg. Umweltschutzgesetz (USG) vom 7.10.1983
Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990
Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12.11.1986

Abwasser und Abfall: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

31. ABFALLENTSORGUNG
Bei Bau- oder Abbrucharbeiten dürfen Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden, und die übrigen Abfälle sind auf der Baustelle wie folgt zu trennen (TVA Art. 9):
a) unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial,
b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen,
c) brennbare Abfälle,
d) andere Abfälle, wie z.B. verwertbare Materialien (Metalle, Kabel etc.).

32. Verunreinigtes Aushubmaterial ist separat zu erfassen und durch geeignete Verfahren soweit aufzubereiten, dass es den Anforderungen an Inertstoffe der TVA (Anh. 1 Ziff. 11) entspricht oder gemäss den Vorschriften der VVS entsorgen zu lassen (VVS Art. 3 bis 8 sowie Anhang 1 Ziff. 31 und 33). Die Behandlung und/oder die Entsorgungswege sind mit dem AUE abzusprechen.

33. Bei der Entsorgung des anfallenden Bohrgutes ist gemäss Pkt. 4.6.5 "Bauabfälle/Entsorgungskonzept" des Umweltverträglichkeitsberichtes (HU) der Gruner AG vom 27.07.04 vorzugehen.
34. Sollte radioaktives Bohrgut auftreten, ist gemäss Pkt. 5.6.3 "Auswirkungen während der Bauphase" des Umweltverträglichkeitsberichtes (HU) der Gruner AG vom 27.07.04 vorzugehen.
35. ABWASSER/BOHRPHASE
Die Anwendung von Bakterizid, Polysal, CMC und XC-Plymer ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken (GSchV Anhang 3.2 Ziff. 1). Über deren Verwendung ist Buch zu führen (GSchV Art. 13).
36. In die öffentliche Kanalisation abgeleitete Abwässer müssen den Vorschriften der GSchV entsprechen. Die Grenzwerte dürfen nicht durch Verdünnen oder Vermischen mit anderem Abwasser erreicht werden (GSchV Anhang 3.2).
37. Im Auslauf der Abwasservorbehandlungsanlagen (Zentrifuge und Mineralölabscheider) ist eine Probeentnahmestelle zu installieren (GSchG Art. 15 Abs. 1).
38. Vor jeder Ableitungskampagne der Bohrspül-Abwässer sind die Konzentrationen an Bakterizid, Polysal, CMC und XC-Plymer zu bestimmen und mindestens 2 Wochen vor Ableitungsbeginn dem AUE, Abt. Abwasser und Abfall mitzuteilen (GSchG Art. 52). Die Ableitung hat in Absprache mit der Abt. Abwasser und Abfall zu erfolgen (GSchV Art. 7).
39. Bei den in die öffentliche Kanalisation abgeleiteten Bohrspül-Abwässern sind der pH-Wert, die Trübung und die Temperatur kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Diagramme der Messungen sind täglich zu datieren und zwecks Kontrolle aufzubewahren (GSchV Art. 13).
40. Von den in die öffentliche Kanalisation abgeleiteten Bohrspül-Abwässern ist täglich eine Rückstellprobe (2 Liter Momentanprobe) zu entnehmen und während 30 Tagen aufzubewahren (GSchV Art. 13).
41. Der Inhaber von Abwasservorbehandlungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden (GSchG Art. 15 Abs.1). Er hat Abweichungen vom Normalbetrieb festzustellen, deren Ursachen abzuklären und diese unverzüglich zu beheben (GSchV Art. 13 Abs. 1).
42. Der Schwerkraft-Mineralölabscheider, seine Vorstufen und die Entwässerungsleitung vom Bohrkeller zum Abscheider sind nach jeder Bohrung zu entleeren und zu reinigen. Ihre Inhalte sind gemäss den Vorschriften der VVS zu entsorgen (VVS Art. 3 bis 8 sowie Anhang 1 Ziff. 31 und 33). Die Deklaration lautet: Ölabscheider- und Benzinabscheiderabfälle, VVS-Code 1472.

43. Die bei der sporadischen Reinigung des Bohrkellers anfallenden Abwässer und Schlämme sind zu rezyklieren oder ebenfalls gemäss den Vorschriften der VVS zu entsorgen. Die Deklaration lautet: Ölabscheider- und Benzinabscheiderabfälle, VVS-Code 1472.
44. Das bei der Entwässerung von Bohrschlamm anfallende Abwasser ist zu rezyklieren oder zusammen mit den Bohrspül-Abwässern vorzubehandeln (GSchV Anhang 3.2).
45. Die Lagerung und der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen, Sonderabfällen etc. sind so vorzunehmen, dass auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt werden können. Die Gebinde sind in Schutzbauwerken zu lagern, die soviel Flüssigkeit aufnehmen können, wie für das Erkennen von Verlusten erforderlich ist (VWF Art. 6).
46. Der Bewilligungsinhaber hat eine für die Belange der Abwasseraufbereitung und der Kühlwassereinleitung verantwortliche Person sowie deren Stellvertreter zu benennen (GSchV Art. 13 Abs. 2).
47. Für die Horchbohrung auf dem Schlachthofareal ist ein separates Bau- und Kanalisationsbegehren einzureichen.
48. KÜHLWASSERABLEITUNG
    Die vorgeschlagene Kühlwasserrückgabe in den Rhein ist verboten. Ein Konzept über die gesetzeskonforme Kühlwasserableitung muss bis spätestens vor Beginn der Bohrarbeiten dem AUE, Abt. Abwasser und Abfall zur Bewilligung eingereicht werden (GSchG Art 17).
49. Zu Kontrollzwecken ist das AUE, Abt. Abwasser und Abfall zwei Wochen vor Beginn der Testphase zu benachrichtigen (GSchG Art. 52).
50. Die Temperatur des Kühlwassers darf bei der Einleitung ins Gewässer höchstens 30 °Celsius betragen (GSchV Anhang 3.3 Ziff. 21 Abs. 4 Bst. a).
51. Bei einer Rheintemperatur von über 25°C ist die Einleitung unverzüglich zu stoppen (GSchV Anhang 3.3 Ziff. 21 Abs. 4 Bst. b).
52. Die Temperatur des abgeleiteten Kühlwassers ist kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Das Diagramm der Messungen ist täglich zu datieren und zwecks Kontrolle aufzubewahren (GSchV Art. 13).

AUE-Gewässer / Grundwasser

Grundwasser

53. Es gelten die Auflagen in der Bewilligung zur Ausführung von Bohrungen mit Reg.-Nr. 41.903/31 vom 14.9.04 (siehe Beilage).
54. Bei Arbeiten im oder unmittelbar über dem Grundwasserbereich dürfen wassergefährdenden Stoffe, weder direkt noch indirekt, ins Grundwasser gelangen (GSchG. Art. 6).

55. Sollte bei den Bauarbeiten verunreinigtes Grundwasser angetroffen wer-den, ist das Amt für Umwelt und Energie sofort zu benachrichtigen (USG BS § 37 Abs. 2).
56. Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern, einschliesslich Grundwasser und Wasserrückgabe, ist beim Amt für Umwelt und Energie eine Bewilligung einzuholen (WNG § 1).

AUE-Gewässer / Altlasten

Altlasten: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

57. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

    Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7.10.1983, Stand am
    1. Oktober 1991, inkl. Änderung vom 21. Dezember 1995.
    Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, inkl. Änderung vom 20. Juni 1997.
    Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltlV) vom
    26. August 1998.
58. Sollten auf dem Areal der Projektes Deep Heat Mining (Explorationsphase) im Verlaufe der Bauarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers auftreten, ist das Amt für Umwelt und Energie umgehend zu benachrichtigen. (USG Art. 46 Abs. 1)

Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz

Allgemein: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

59. Die Nachbarschaft ist ausführlich und offen rechtzeitig zu informieren. An Informationsveranstaltungen ist die Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie ebenfalls einzuladen.
60. An den lärmempfindlichen Räumen in der Nachbarschaft, welche nicht durch Schallschutzfenster geschützt sind, dürfen folgende Erfahrungswerte nicht überschritten werden: Leq1h Tag = 70 dB (A) bzw. Leq1h Nacht = 65 dB(A), gemessen während der lautesten Stunde (Tag-Stunden: 07.00 bis 19.00 Uhr). Die Werte gelten mit den entsprechenden Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeit. Die Vorgaben sind den Unternehmen in den Aus-schreibungen bekannt zu geben.

61. Die Einhaltung der Erfahrungswerte ist durch eine Baulärmüberwachung im Zusammenhang mit einer Umweltbaubegleitung (UBB) gemäss Schweizer Norm (SN) 640 610a sicher zu stellen. Wobei die Langzeitmessung 1 Woche vor Baubeginn zu beginnen ist. Die Resultate sind wöchentlich der Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie in Form einer Zusammenfassung (A4 - Seite) elektronisch zuzustellen.
62. Falls Erschütterungen auftreten, die den Grenzwert überschreiten, ist der Bohrbetrieb oder das hydraulische Aufbrechen so zu ändern, dass keine erheblichen Störungen der Bevölkerung verursacht werden (Art. 15 USG).
    Folgende Grenzwerte dürfen dabei in lärmempfindlichen Räumen nicht überschritten werden: Tag: Vrms = 0,4 mm/s; Nacht: Vrms = 0,3 mm/s.
63. Die Erschütterungen sind während der gesamten Bauphase zu messen. Start der Messungen: 2 Wochen vor Baubeginn. Die Resultate sind wöchentlich der Abteilung Lärmschutz des AUE zuzustellen.
64. Sind diese Grenzwerte schon im Ausgangszustand (vor Baubeginn) überschritten, dürfen keine wahrnehmbaren stärkeren Erschütterungen erzeugt werden.
65. Während der Bauphase kann der Grenzwert am Tag nach Absprache mit dem Amt für Umwelt und Energie, Lärmschutzfachstelle für kurze Zeitspan-nen, um das 5-fache überschritten werden.
66. Bei allfälligem Körperschall darf der Innenraumpegel in lärmempfindlichen Räumen die folgenden Werte nicht überschreiten: Tag: 16 Std. Leq: 40 dB(A), Nacht: 1Std. Leq: 30 dB(A)
67. Der genaue Vorgang der Erschütterungsmessungen, der Körperschallmessungen und der Rissaufnahmen mit der Abteilung Lärm des AUE vor Beginn der Arbeiten abzusprechen..

Vorsorgliche Massnahmen: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

68. Vor Bohrbeginn sind in einem Umkreis von ca.100m bei lärmempfindlichen Räumen Schallschutzfenster mit einem R' w von 35 dBA einzubauen, bei Schlafräumen sind diese mit passiven Schalldämmlüfter zur ergänzen. Die Planung und der Einbau der Schallschutzfenster haben sofort nach Erteilung der definitiven Baubewilligung zu erfolgen.
    Betroffenen Liegenschaften:
    - Schäferweg Nr. 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69 Ostseite
    - Schäferweg Nr. 69 Nordseite
    - Kleinhüningeranlage Nr. 92 und 94 Ostseite
    - Südquaistrasse Nr. 2 und 4 Ostseite
69. Es wir dem Unternehmer frei gestellt, mit welchen Mitteln er die vorgegebnen Erfahrungswerte einhalten kann. Es wird empfohlen, die Massnahmen gemäss UVB Ziff. 5.2.5 Seite 33 zu befolgen.

Schluss- und Abnahmekontrollen: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

70. Für die Baustellen (IWB- Areal und Schlachthofareal) sind die Massnahmenstufe C massgebend. Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A.

71. In Erwartung der erheblichen Beeinträchtigung durch Baulärm und dies besonders in der Nacht, sind alle technischen und betrieblichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Störungen möglichst gering gehalten werden können.

Koordinationsstelle für Umweltschutz

Allgemein: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

72. Der Bericht der Umweltschutzfachstellen Basel-Stadt über die Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 15. November 2004 ist Bestandteil der Baubewilligung. Die Bestimmungen und Auflagen sind einzuhalten.

73. UMWELTBAUBEGLEITUNG

    Aufgrund der Baugrösse ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Für die Bereiche Luft, Lärm und Erschütterung ist vor Baubeginn ein Überwachungs- bzw. Kontrollkonzept auszuarbeiten und dem Amt für Umwelt und Energie vorzulegen.

    Im Bereich Lärm sind dabei die folgenden Vorgaben einzuhalten:

    Die Einhaltung der Erfahrungswerte (vgl. Ziff. 8.2.2.4) ist durch eine Baulärmüberwachung gemäss Schweizer Norm (SN) 640 610a sicher zu stellen.
    Auf dem IWB-Areal ist die Langzeitmessung eine Woche vor Baubeginn zu beginnen. Die Resultate sind wöchentlich der Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie in Form einer Zusammenfassung (A4 - Seite) elektronisch zuzustellen.
    Für die Bohrung auf dem Schlachthofareal ist ein Konzept zur Überwachung der Lärmbelastung vorzulegen.
    Im Bereich Erschütterung sind diese während der gesamten Bauphase zu messen. Start der Messungen: 2 Wochen vor Baubeginn. Die Resultate sind wöchentlich der Abteilung Lärmschutz des AUE zuzustellen.

    Im Bereich Abwasser ist die Funktionstüchtigkeit der Abwasservorbehand-lungsanlagen sowie die Ableitung des Kühlwassers regelmässig zu kontrollieren. Das AUE wird dies

periodisch überprüfen.

Lufthygieneamt beider Basel

Allgemein: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

74. Die Einhaltung der Zielwerte für die spezifischen Transportemissionen gemäss BUWAL-Richtlinie "Luftreinhaltung bei Bautransporten" (2001) ist - falls machbar - anzustreben. In diesem Sinne sollte wenn möglich der An- und Abtransport der Bohrgeräte mittels Schiff erfolgen.
75. Die Basisanforderungen der Massnahmenstufe A der Richtlinie zur Luft-reinhaltung auf Baustellen des BUWAL (Inkraftsetzung 1. September 2002, Baurichtlinie Luft BauRLL) sind einzuhalten und die weiteren spezifischen Vorsorgemassnahmen der Stufe B der BauRLL sind umzusetzen.
76. Der Beginn der Bauarbeiten ist wenigstens 10 Tage im voraus dem Lufthy-gieneamt beider Basel (Tel. 061 925 56 19) mitzuteilen (USG, Art. 46).
77. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regel-mässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. (Massnahme G3, BauRLL) Maschinen und Geräte mit einer Leistung von 18 kW oder mehr müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen (Massnahme G4, BauRLL), gemäss der technischen Anleitung des VSBM/SBI "Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen" (www.vbsm.ch Technische Literatur).
78. Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren ab einer Leistung von 37 kW sind mit Partikelfilter-Systemen gemäss den Empfehlungen der Filterliste (BU-WAL, SUVA) auszurüsten und zu betreiben. (Massnahme G8, BauRLL)
79. Geräte mit Benzinmotoren dürfen ausschliesslich mit Gerätebenzin SN 181'163 betrieben werden (Massnahme G6, BauRLL).
80. Es wird festgehalten, dass die Bohranlagen auf dem IWB-Gelände elekt-risch betrieben werden.
81. Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechani-schen Bearbeitung von Baustoffen, sind staubmindernde Massnahmen (wie z.B. Benetzen, Erfassen, Absaugen, Staubabscheiden) zu treffen (Mass-nahme G9, BauRLL). Bei der Lagerung und beim Umschlagen staubender Güter im Freien müssen Massnahmen zur Verhinderung von erheblichen Staubemissionen getroffen werden (Massnahme M9 bzw. M10, BauRLL).
82. Die Massnahmen sind in die Ausschreibungsunterlagen zu integrieren.

(Massnahme A1, BauRLL)

Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit

Allgemein: Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung

83. Der KCB ist bis Baubeginn kurz darzulegen, wie Radioaktivitätsmessungen des ausgebrochenen Materials organisiert und durchgeführt werden und wie die Schwellenwerte, ab denen Massnahmen mit dem PSI getroffen werden müssen, definiert werden.

Industrielle Werke Basel

Allgemein

84. Die IWB Elektrizität erstellt für dieses Projekt zwei 12000 Volt Anschlussleitungen.

    Allgemein
    Die Leitungen sind vor Baubeginn bei den IWB zu erheben.
    In der Nähe unserer Leitungen ist mit grösster Vorsicht zu arbeiten.
    Achtung u.a. 12'000-V-Kabel!
    Unsere Trassen und Kabel sind nach Anweisung der IWB durch Handaushub freizulegen, zu sichern und unter Aufsicht der IWB wieder einwandfrei zu verlegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
    Generell müssen unsere Trassen und Leitungen untrequert werden.
    Hausanschlüsse und Muffen dürfen in keinem Fall überquert werden.
    Unsere Trasseenden und Kabel dürfen durch das vorleigende Projekt nicht verbaut werden. Wir verweisen auf unsere "Allgemeinen und speziellen Bestimmungen", in welcher die Handhabung unserer Trassen und Kabel detailliert beschrieben ist.
    Die IWB müssen frühzeitig vor Ausführung der Arbeiten benachrichtigt werden (Herr L. Müller Tel. 061 275 54 42).

85. Ueber den Wasser- und Erdgasleitungen dürfen keine Bauwerke resp. darf kein Bauzaun erstellt werden. Bauwerke sind resp. der Bauzaun ist soweit zurückzusetzen, dass an den verlegten Werkleitungen jederzeit ein ungehindertes Aufgraben für allfälllige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten möglich bleibt.
    Wir weisen darauf hin, dass Grabarbeiten in Bereich der Erdgas-Hochdruckleitungen nur mit grösster Vorsicht und von Hand auszuführen sind.
    Neben den Erdgas-Hochdruckleitungen der IWB (5 bar) ist auch eine Erdgas-Hochdruckleitung der Gasverbund Mittelland AG verlegt.

Diese Erdgas-Hochdruckleitung steht unter Bundesaufsicht. Alle Grabarbeiten in der Nähe dieser Erdgas-Hochdruckleitung sind der Gasverbund Mittelland AG, Untertalweg 32 in Arlesheim (Tel. 061 706 33 33) zu melden.

Stellungsnahme Gasverbund Mitteland AG:
Für alle Grab- und Bauarbeiten im 10-Meter Bereich links und rechts der Hochdruckerdgasleitung, resp. im Bereich der Schutzzone der Erdgas-Station Kleinhünigen sind die nötigen Bewilligungen vor Baubeginn beim Eidg. Rohrleitungsinspektorat, resp. beim Bundesamt für Energie einzuholen.

Für den Anschluss an das Wassernetz ist eine Wasseranmeldung mit Angabe der Wassermengen erforderlich. Weitere Anforderungen (ggf. Rückflussverhinderung) an die Wasserinstallationen werden beim Erhalt der Wasseranmeldung bekannt gegeben.

Allgemein
Vor den Grabarbeiten hat der beauftragte Tiefbauunternehmer unsere aktuellen Werkleitungspläne und Einmassskizzen zu erheben. Freigegrabene Erdgas- und Wasserleitungen sind den IWB (Herr U. Denoth, Tel. 061 275 55 36) zu melden. Untergrabene Leitungen sind vorschriftsgemäss zu sichern. Beim Wiedereinfüllen sind die Bettungsvorschriften einzuhalten.

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Allgemein

86. GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

Gemäss Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) und Art. 2 der Verordnung 3 (ArGV3) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

Gemäss Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung

notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmenden bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

Gemäss Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

a. ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
b. die Gesundheit nicht durch schädliche und belästigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
c. eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
d. die Arbeit geeignet organisiert wird.

Die Arbeitnehmenden sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren ausreichend und angemessen zu informieren sowie über die Massnahmen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit anzuleiten. Diese Anleitung hat im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und ist nötigenfalls zu wiederholen.

87. Künstliche Beleuchtung

Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

88. Sozialräume

Die Bestimmungen über die Gestaltung und Benutzung der Arbeitsräume gemäss Verordnung 3 des Arbeitsgesetzes gelten sinngemäss auch für Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume sowie Sanitätsräume. Alle Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

89. Sanitäre Anlagen

Es wird verbindlich zur Kenntnis genommen, dass Garderoben, Wasch- und Toiletten-Anlagen in ausreichender Zahl und in hygienisch einwandfreiem Zustand vorhanden sind.

Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin ist ein genügend grosser, lüftbarer und abschliessbarer Kleiderkasten (Mindestgrundfläche 30x50 cm) oder eine offene Einrichtung zum

Aufbewahren der Kleider mit einem abschliessbaren Fach zur Verfügung zu stellen. Zum Umkleiden sind Sitzgelegenheiten bereit zu stellen.

Es sind zweckmässige Waschgelegenheiten mit Kalt- und Warmwasser in genügender Zahl einzurichten, so dass auf eine Waschstelle nicht mehr als 5 Arbeitnehmende fallen.

In der Nähe der Arbeitsplätze, Pausenräume, Umkleideräume und Duschen oder Waschgelegenheiten sind Toiletten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.
Für die Zahl und Gestaltung der Toilettenanlagen wird auf die Ausführungen der Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Artikel 32 verwiesen.

90. Ess- und Aufenthaltsräume

Den Arbeitnehmenden ist ein ruhiger, behaglich eingerichteter Essraum mit natürlicher Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

Für das Wärmen und Aufbewahren der Speisen sowie zum Reinigen und Aufbewahren des Geschirrs sind die nötigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

91. Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel

Für die Erste Hilfe ist in einem klar bezeichneten Container zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.

Der Betrieb hat den Arbeitnehmenden alle nötigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Art. 82 UVG Abs. 1 und Art. 5 VUV, sowie Art. 27 Abs. 1 ArGV 3 verpflichten den Arbeitgeber, PSA überall dort zur Verfügung zu stellen, wo konkret gegebene Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können. Zur Verfügung stellen bedeutet: "Abgabe und Bezahlung der PSA durch den Arbeitgeber".
Die Benutzung und Instandhaltung der PSA ist zu überwachen.

92. LÄRM UND ERSCHÜTTERUNGEN

Gegen lästigen und gehörgefährdenden Lärm und gegen die Übertragung von Schwingungen (Erschütterungen, Vibrationen) sind die notwendigen Massnahmen nach dem heutigen Stand der Technik zu treffen.

93. ARBEITSMITTEL (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge)

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn für Arbeitsmittel, die nach dem

1. Januar 1997 beschafft worden sind, Konformitätserklärungen nach Art. 7 STEV sowie Anleitungen (Betriebs-, Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung) vorliegen.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn Arbeitsmittel, die vor dem 31. Dezember 1996 beschafft oder selbst gebaut worden sind, mindestens den Artikeln 25 - 32 und 34 Absatz 2 VUV entsprechen.
Diese Anforderungen sind in der EKAS Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" konkretisiert.

94. Schaltvorrichtungen

An Arbeitsmitteln und einzelnen Funktionseinheiten derselben muss mit Sicherheitsschalteinrichtungen die Energie überall dort abgeschaltet werden können, wo Personen im Sonderbetrieb und bei der Instandhaltung in den Gefahrenbereich eintreten oder eingreifen müssen. In der Ausschaltstellung dürfen keine gefahrbringenden Bewegungen und Vorgänge mehr erzeugt werden können.
Die Sicherheitsabschalteinrichtung muss in der Ausschaltstellung gegen unbefugtes Wiedereinschalten gesichert werden können (EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel", Absatz 9.1).

Feuerpolizei

Allgemein

95. Es gilt die Verordnung über den Brandschutz des Kantons Basel-Stadt (systematische Gesetzessammlung / Sonderdruck 735.200) vom 18. Dezember 2001 mit dem Nachtrag vom 23. Dezember 2003, und die Verordnung über die Gebühren der Feuerpolizei (systematische Gesetzessammlung 735.400) vom
23. Dezember 2003.

96. Betreffend des Brandschutzes während der Phase der Bauplatzinstallation sind die Art. 133 bis 135 der VKF-Brandschutznorm (Ausgabe 1993) und die §§ 26 bis 29 der Verordnung über den Brandschutz vom 18. Dezember 2001 zu beachten, insbesondere bei der Ausführung feuergefährlicher Arbeiten oder beim Vorhandensein zündfähiger Gas-Luftgemische.

97. Der von der Feuerpolizei geprüfte Eingabeplan Nr. 201794001-1 vom 12.08.2004 "Bauplatzinstallation und Tiefenbohrung, Situation", ausgearbeitet von Gruner AG, Ingenieure und Planer, Basel, ist ein Bestandteil dieses Entscheides (§ 38 BPV).

98. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:
a. die Sicherheit von Personen gewährleistet ist;

b. der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung
von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
c. die Tragfähigkeit während einer bestimmten Zeitdauer erhalten bleibt;
d. eine wirksame Brandbekämpfung möglich und die Sicherheit der Interventionskräfte berücksichtigt ist.
(VKF-Brandschutznorm Art. 9).

99. Die Zufahrt zum und auf das Areal der Tiefenbohrung ist so zu gestalten, dass der rasche, ungehinderte Einsatz der Feuerwehr mit ihren Geräten und schweren Fahrzeugen jederzeit gewährleistet ist (VKF-Brandschutznorm Art. 15).
Die dazu erforderlichen Abklärungen sind gemeinsam mit der Feuerpolizei und der Feuerwehr vor Beginn der Bauplatzinstallation durchzuführen und das Ergebnis ist von der verantwortlich zeichnenden Geothermal Explorers Ltd., 8162 Egg/ZH, Dielsdorf, zu berücksichtigen.

100. Gestützt auf § 31 der Verordnung über den Brandschutz vom 18. Dezember 2001 und auf die VKF-Brandschutznorm Art. 60 und 61 ist der Bohrturm mit einer vorschriftsgemäss installierten Blitzschutzanlage zu schützen.
Es ist das Vorgehen gemäss den §§ 32 bis 36 der Verordnung über den Brandschutz vom 18. Dezember 2001 zu beachten (fachtechnische Zuständigkeit: Blitzschutzfachstelle der Industriellen Werke Basel, IWB).

101. Einrichtungen und Installationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden und zu erwartenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen
(VKF-Brandschutznorm Art. 63, Absatz 2).

102. Die Standorte der Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher, sowie die Löschmittel und Löschmittelmengen pro Kleinlöschgerät (Handfeuerlöscher) sind mit der Feuerpolizei unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse (Frostgefahr?) festzulegen. Die Handfeuerlöscher sind an gut zugänglichen Stellen, gut sichtbar und rasch greifbar, fest auf Konsolenhalterungen an der Wand montiert zu platzieren (VKF-Brandschutznorm Art. 90).

103. Die für den Betrieb der Tiefenbohrung Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften eingehalten sind. Insbesondere ist zu beachten:
- Rauchen und offenes Feuer sind vor feuer- und explosionsgefährdeten Zonen und
Räumen durch gut sichtbare Anschläge (Piktogramme) zu verbieten;
- Rauchzeugresten müssen in nicht brennbaren Behältnissen feuersicher entsorgt
werden;

- alle Löschgeräte und -einrichtungen müssen betriebsbereit, d.h. vorschriftsgemäss
  gewartet, sein;
- alle Fluchtwege müssen freigehalten sein;
- Türen in Fluchtwegen müssen von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel rasch
  entsperrt und geöffnet und der Fluchtweg ins Freie an einen sicheren Ort muss
  sicher begangen werden können.

104. Für das Lagern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II muss ein separater Lagerraum erstellt werden, welcher wie folgt auszurüsten ist:
- Raum feuerbeständig, Feuerwiderstand F90;
- Flügeltüre feuerhemmend (Feuerwiderstand T30), nach aussen öffnend,
  Betonschwelle in der Türöffnung;
- Raum belüftet und mechanisch entlüftet (VKF-Brandschutznorm Art. 142
  und 149);
- elektrische Installationen entsprechend den Vorschriften des SEV für explosionsgefährdete Räume.

Für das Lagern brennbarer Flüssigkeiten, Farben und Lacke ist mit dem diesem Bauentscheid beigelegten Gesuchsformular bei der Feuerpolizei eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig (§ 10 der Verordnung über die Gebühren der Feuerpolizei vom 23. Dezember 2003). Im Weiteren gilt die EKAS-Richtlinie Nr. 1825 "Brennbare Flüssigkeiten".

105. Druckgasflaschen müssen in separaten, feuerbeständig ausgebauten und belüfteten Räumen gelagert werden. Für das Lagern von Flüssiggasflaschen sind die Flüssiggas-Richtlinien zu beachten (EKAS-Richtlinien Nr. 1941 und 1942).
Für das Lagern von Druckgasflaschen ist mit dem diesem Bauentscheid beigelegten Gesuchsformular bei der Feuerpolizei eine schriftliche Bewilligung einzuholen (VKF-Brandschutznorm Art. 150).

Verkehrsabteilung der Kantonspolizei

Allgemein

106. Im UVB vom 27.07.04 wird im Kapitel 4.7.2 die vom Kanton beabsichtigte Verlängerung des Weilerweges beschrieben und im Anhang 4.6-1 bildlich dargestellt. Der dem Baugesuch beigelegte Situationsplan (Bauplatzinstallation) schenkt aber diesem Vorhaben zu wenig Beachtung (Überschneidung Installationsfläche/Strassentrasse). Vor Baubeginn ist dieser Sachverhalt mit den zuständigen Stellen des

Baudepartementes (HPA und TBA-VB) zu klären.

107. Die Erschliessung des Bohrplatzes hat ausschliesslich über die Neuhausstrasse zu erfolgen. Die IWB-Einfahrt Ecke Weilerweg/Schäferweg darf nicht als Bauplatz Zu-/Wegfahrt genutzt werden.
108. Für die Phase der Bauausführung bleiben weitere verkehrspolizeiliche Anordnungen ausdrücklich vorbehalten.

Rheinschiffahrtsdirektion

Allgemein

109. In der vorliegenden Planung gefährdet dieses Projekt die vom HPA/TBA in Prüfung und Planung befindliche Umfahrung Kleinhüningen (Hiltalingerstrasse / Weilerweg / Südquaistrasse).
110. Ein- und Ausfahrten in die Südquaistrasse werden nicht möglich sein, da an der Südquaistrasse die Trennkanalisation gebaut wird.
111. Mehrbelastung durch den Baustellenverkehr kann von der Südquaistrasse nicht aufgenommen werden (Kapazitätsengpass im Strassenraum).
112. Ableitung Abwasser ist mit Projekt Trennkanalisation zu koordinieren und abzusprechen (Tiefenlage).
113. Für den Anschluss der Ableitung des Abwassers ins HB II ist das Detailprojekt vorzulegen.
114. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit beibehalten werden.

Kosten

Für diesen Entscheid wird eine Gebühr von CHF 21'938 erhoben.
Diese setzt sich wie folgt zusammen

Prüfgebühr	CHF	1'380
Kontrollgebühr	CHF	690
Porti und Spesen	CHF	30
Publikation(en)	CHF	150
Hinweisschild	CHF	160
Zwischenbericht	CHF	280
UV Prüfung, AUE-Gewässer, Abwasser und Abfall	CHF	5'190
UV Prüfung, AUE-Lärmschutz	CHF	1'320
UV Prüfung, AUE-Koordinationsstelle für Umweltschutz	CHF	8'190
UV Prüfung, Lufthygieneamt beider Basel	CHF	495
UV Prüfung, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit	CHF	1'253
UV Prüfung, SF, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz	CHF	910
Gebühr AUE Abwasser und Abfälle	CHF	380
Gebühr AUE Grundwasser	CHF	550
Gebühr Planbegutachtung AWA	CHF	400
Gebühr AUE Liegenschaftsentwässerung	CHF	560

Bauinspektorat Basel-Stadt

Roland Bader
Leiter Baubewilligungen und Baukontrolle

Rolf Müller
Bauinspektor

Zuständige Sachbearbeiter

Rolf Müller
Bauinspektor
Telefon +41 61 267 91 49
rolf.mueller@bs.ch

Daniel Muster
Baukontrolleur
Telefon +41 61 267 92 05
daniel.muster@bs.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid des Bauinspektorates kann bei der Baurekurskommission, Münsterplatz 11, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beilagen

Planbegutachtung Amt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 18404/04 vom 20. Okt. 2004
Bericht der Umweltschutzfachstelle BS vom 15. Nov. 2004
AUE: Bewilligung Reg. Nr. 41.903/31 vom 14. Sept. 2004 zur Ausführung von Bohrungen (2-fach)
Situation Nr. 201794001-1 Kanalisationsbegehren inkl. Protokoll Nr. /01, bewilligt 29. Okt. 2004
AUE: Veranlagunsformular zur Erhebung von Abwassergegühren (2-fach)
AUE: Gesuchsformular für die Installation einer provisorischen Tankanlage
Feuerpolizei: Gesuchsformular zur Lagerung oder Verkauf von feuergefährlichen und explosiven Stoffen

Dieser Entscheid wird zugestellt an:

Geopower Basel AG c/o IWB, mit Einzahlungsschein
Geothermal Explorers Ltd. Häring Markus O.